

Institutionelles Schutzkonzept der Seelsorgeeinheit Dreisamtal

Inhalt

1. Einführung

2. Ergebnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse

3. Unsere institutionellen Standards

3.1 Personalauswahl und –entwicklung

- 3.1.1 Der Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Seelsorgeeinheit
- 3.1.2 Die Selbstauskunftserklärung
- 3.1.3 Das erweiterte Führungszeugnis
- 3.1.4 Die Sammelakte für ehrenamtlich Tätige
- 3.1.5 Aus- und Fortbildung

3.2 Analoge Anwendung auf Dritte

3.3 Beschwerde- und Meldewege

- 3.3.1 Ansprechpersonen der Kirchengemeinde
- 3.3.2 Referentin für Intervention im Ordinariat
- 3.3.3 Externe, unabhängige Ansprechpersonen
- 3.3.4 Ombudsstelle: Anonyme Meldewege/Digitales Hinweisgebersystem
- 3.3.5 Regionale Präventionsfachkraft
- 3.3.6 Handlungsleitfäden

3.4 Einbindung der Prävention in unsere Pastoralkonzeption und in unsere Regelwerke

- 3.5.1 Öffentlichkeitsarbeit
- 3.5.2 Qualitätsmanagement

4. Beschluss

5. Anlagen

1. Einführung

Ziel und Auftrag

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen; sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Unsere Seelsorgeeinheit mit ihren Gemeinden, Gruppierungen und Diensten soll ein sicherer Ort für unsere Gemeindemitglieder und für die uns anvertrauten Menschen sein.

Als katholische Seelsorgeeinheit Dreisamtal sind wir diesem Ziel verpflichtet.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wurde erstellt aufgrund

- des Mantelschutzkonzeptes des Dekanats Neustadt, nach Vorgaben der diözesanen Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt und begleitet von der AG Schutz unter Beteiligung der hauptamtlichen Ansprechpersonen, der Dekanatsreferentin, der Dekanatsjugendreferentin und der Präventionsfachkraft,
- der „Rahmenordnung–Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt Nr. 31 vom 30. Dezember 2019, S. 237ff.) und
- der „Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“ (Amtsblatt Nr. 33 vom 17. Dezember 2021, S. 232ff.).

Unser Anliegen

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind. Hierfür haben wir aufgrund der Risikoanalyse mit den Verantwortlichen in unseren Einrichtungen dieses Schutzkonzept zur Prävention und Gewährleistung des Persönlichkeitsschutzes erarbeitet.

Dies erfolgte mit Hilfe einer Projektgruppe der Seelsorgeeinheit Dreisamtal in Federführung von Herrn Pastoralreferent i.R. Franz Himmelsbach und in Absprache mit dem hauptamtlichen-Team ab 2017; am 10. Juli 2019 wurde es erstmalig vom Pfarrgemeinderat verabschiedet. Sukzessiv eingearbeitete Aktualisierungen und eine grundlegende Überarbeitung seit September 2023 durch die pastorale Mitarbeiterin Sr. Dr. Kerstin Kellermann (osf), hauptamtliche Ansprechperson für Prävention in der Seelsorgeeinheit in der Nachfolge von Herrn Himmelsbach, haben zu der nun vorliegenden Fassung geführt.

2. Ergebnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse

Die Kindergärten in Kirchzarten, Stegen, Buchenbach, Oberried und Hofsggrund, die in Trägerschaft der katholischen Kirchengemeinde Dreisamtal sind, haben ein eigenes Schutzkonzept.

Die Sozialstation Dreisamtal orientiert sich am Schutzkonzept des Diözesancaritasverbandes.

Grundlage *unseres* Institutionellen Schutzkonzeptes ist die Schutz- und Risikoanalyse. Sie entstand im Auftrag des Pfarrgemeinderates der Seelsorgeeinheit Dreisamtal unter der Leitung des Pastoralreferenten i.R. Herrn Himmelsbach und wurde von ihm im November 2022 aktualisiert, ein zweites Mal ab Dezember 2023 durch Sr. Dr. Kerstin Kellermann. Bei der Erstellung der Risikoanalyse wurden betroffene Gruppierungen sowie das Seelsorgeteam punktuell miteinbezogen. Darüber hinaus gab es regelmäßige Treffen auf Dekanatssebene, bei denen sich die Projektverantwortlichen der einzelnen Seelsorgeeinheiten über die bisherigen und künftigen Arbeitsschritte ausgetauscht haben.

Die am 01.01.2015 errichtete Seelsorgeeinheit Dreisamtal umfasst die Pfarreien St. Blasius, Buchenbach mit der Vater-Unser-Kapelle in Unteribental sowie den St. Nikolauskapellen in Falkensteig und Wagensteig; St. Jakobus, Eschbach; St. Laurentius, Hofsggrund; Mariä Krönung, Oberried mit der Kapelle Maria Königin in St. Wilhelm; St. Gallus, Kirchzarten mit der Wallfahrtskapelle auf dem Giersberg sowie der Jakobuskapelle in Himmelreich; Herz Jesu, Stegen mit der Kapelle St. Johannes in Zarten.

Alle Pfarreien haben verschiedene Gruppierungen und Kreise, die die jeweiligen Gemeinderäume vor Ort benutzen. In der Anlage 1 „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“ sind die jeweiligen Absprachen zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dokumentiert.

Die Schutz- und Risikoanalyse machte deutlich, dass potentielle Gefährdungen hinsichtlich Grenzverletzungen und Übergriffen insbesondere:

- Situationen sind, in der eine schutz- oder hilfebedürftige Person mit einer anderen Person alleine ist, zu der sie in einem asymmetrischen Verhältnis steht (eine Beziehung mit einem starken Machtgefälle, in der eine Person dominiert) sowie
- bei Veranstaltungen mit Übernachtungen bestehen.

Solche Gefährdungssituationen sind in allen Gruppierungen, die mit Anvertrauten arbeiten, denkbar – mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit.

Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen...
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

3. Unsere institutionellen Standards

Alle Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, werden als hauptberuflich tätige Mitarbeitende verstanden. Hinzu zählen auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Seelsorgeeinheit Dreisamtal angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigungen oder geringfügig Beschäftigte handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen in unserer Seelsorgeeinheit sind in der Regel den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt oder stellen sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit kranken, alten und behinderten Menschen haben wir als Seelsorgeeinheit Dreisamtal eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Aus diesem Grund legen wir gezielt darauf Wert, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste, der kirchlichen Kreise und Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren.

Gemäß den Vorgaben der diözesanen Präventionsordnung und der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt 2019 S. 237ff) werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult (vgl. 3.1.5). Die unterweisenden Gespräche werden von den dazu qualifizierten Mitarbeitenden (Multiplikator*innen) oder einer örtlich dazu eigens beauftragten Fachkraft durchgeführt. Ziel dieser Unterweisungen und Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, eine Kultur des grenzachtenden Umgangs mitzutragen. Die Dokumentation erfolgt durch Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ (vgl. 3.1.1).

Damit verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex zu orientieren (vgl. 3.1.1).

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird in den Vorstellungsgesprächen, während der Einarbeitungszeit sowie in den Mitarbeitergesprächen thematisiert. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (§72a SGB VIII) müssen bestimmte Personengruppen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (vgl. 3.1.3).

In der Seelsorgeeinheit gibt es Beschwerde- und Meldewege, die allen bekannt sind (vgl. 3.3).

3.1 Personalauswahl und -entwicklung (Ziffer 3.1 RO-Prävention)

In Ausschreibungen, im Vorstellungsgespräch und zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Achtsamkeit/des achtsamen Miteinanders und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Risiko- und Einrichtungsanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen thematisieren wir regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

3.1.1 Die Verhaltenskodizes für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes. Für Beschäftigte (siehe Anlage 4a), ehrenamtlich Tätige (siehe Anlage 4b) und Honorarkräfte (siehe Anlage 4c) gibt es hierbei unterschiedliche Vorlagen.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang inkl. Verhaltenskodizes ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO hin. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der

Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) ist vermerkt, wer jeweils für das Informationsgespräch zuständig ist.

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang enthält einen Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex, der von Seiten der Erzdiözese verpflichtend und einheitlich durch die kirchlichen Ordnungen vorgegeben ist:

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion obliegt eine besondere Verantwortung für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich tragen diese Verantwortung für ihren Tätigkeitsbereich mit, indem sie sich zur Einhaltung des folgenden Verhaltenskodex (allgemeiner und besonderer Teil) verpflichten.

Die nachfolgenden Inhalte stellen verbindliche Regeln dar, welche von allen, die im Erzbistum Freiburg hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig sind, eingehalten werden müssen.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich nach entsprechender Unterweisung/nach entsprechendem Informationsgespräch gemäß §14 Absatz 3 AROPräv:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir Anvertrauten ist gekennzeichnet durch wachsameres Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir Anvertrauten ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von männlichen und weiblichen Tätern verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

8. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber Anvertrauten Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Folgen hat.

9. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden

Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen [z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht] sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

In einem „Spezifischen Teil“ werden zudem Verhaltensregeln in neun vorgegebenen Bereichen geregelt (vgl. Anlage 4d):

1. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen
2. Angemessenheit von Körperkontakt
3. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung
4. Beachtung der Intimsphäre
5. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen
6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
7. Disziplinierungsmaßnahmen
8. Angebote mit Übernachtung, Nachtdienste und vergleichbare Situationen
9. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Weitere spezifische Teile des Verhaltenskodex für besondere Gruppen wie Jugendeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen und Pastorales Personal können auf der Website der Erzdiözese eingesehen werden (www.ebfr.de/erzdioezese-freiburg/erzbischoefliches-ordinariat/hauptabteilung-6-grundsatzfragen-und-strategie/praevention/institutionelles-schutzkonzept/)

Der Verhaltenskodex gilt für die gesamte Kirchengemeinde Dreisamtal auch im Hinblick auf die sich im Rahmen der Kirchenentwicklung seit Juli 2023 in Gründung befindliche neue Pfarrei mit dem Namen „Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald, Pfarrei Mariä Himmelfahrt“ mit Sitz in Hinterzarten, welche zum 1. Januar 2026 als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet werden soll.

3.1.2 Selbstauskunftserklärung (Ziffer 3.1.2 RO-Prävention; §15 AROPräv)

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 3) kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einstellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

3.1.3 Das Erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 3.1.1 RO-Prävention; §§7-12 AROPräv)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen, dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Kirchengemeinde, in Diensten und Einrichtungen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung (AROPräv) in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um: Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person der Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 2a) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen. Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für das Dekanat Neustadt wie folgt sichergestellt:

Das Verfahren der Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse

Die Dokumentation der Einsichtnahme von EFZ erfolgt gemäß den diözesanen und gesetzlichen Richtlinien sowie den Datenschutzbestimmungen. Sie wird schriftlich und elektronisch archiviert und verarbeitet. Nur zugangsberechtigte Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige können diese Daten einsehen und mit ihnen arbeiten.

Für die Einsichtnahme in das EFZ von Beschäftigten ist die Verrechnungsstelle Stegen zuständig.

Die Einsichtnahme in das EFZ von ehrenamtlichen Mitarbeitenden geschieht durch eine vom Dekanat beauftragte Person in der Verrechnungsstelle oder - voraussichtlich ab 2026, nach erfolgter Gründung der neuen Pfarrei „Röm.-Kath. Kirchengemeinde Hochschwarzwald, Mariä Himmelfahrt“ - über die Zentrale Prüfstelle des Ordinariats und wird über das Dekanatsbüro organisiert. Die Dokumentation in einer schriftlichen Sammelakte und einer elektronischen Liste erfolgt über das Pfarrbüro Kirchzarten (vgl. Anlage 5: „Verfahrensablauf zur Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende im Dekanat Neustadt). Die Wiedervorlage des Erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch das beauftragte Pfarrbüro Kirchzarten sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit dem Formular der Anlage 6c bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Die nächste Einsichtnahme in ein Erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehenen Führungszeugnisses.

3.1.4 Sammelakte für ehrenamtlich Tätige

§6 Absatz 2 AROPräv sieht vor, dass eine Sammelakte je Rechtsträger oder je Einrichtung für ehrenamtlich tätige Personen zu führen ist. Die Sammelakte ist in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern. Für jede ehrenamtlich tätige Person, die dauerhaft bzw. längerfristig tätig ist oder in einem Team mitarbeitet, ist ein Register angelegt. Dort wird jeweils pro Person abgelegt:

- Unterschriebene Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodizes nach §13 AROPräv
- ENTWEDER: die ausgefüllte und unterschriebene Anlage 1 zur AROPräv (Prüfung der Pflicht zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses)
ODER: die Dokumentation der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis (siehe oben) oder alternativ eine vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach §7 Absatz 5 AROPräv
- ggf. Teilnahmebescheinigung an einer Präventionsschulung (siehe unten)

Entsprechend den Vorschriften für Personalakten sind diese Unterlagen vor unbefugtem Zugriff geschützt aufbewahrt. Das Zugriffsrecht auf die Sammelakten hat – neben dem Leiter der Seelsorgeeinheit und der hauptamtlichen Ansprechperson für Prävention - eine ausgewählte Pfarrsekretärin (derzeit Frau Birgit Hummel).

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

3.1.5 Aus- und Fortbildung (Ziffer 3.6 RO-Prävention; §17 AROPräv)

Aufgrund der verpflichtenden Vorgaben in den kirchlichen Ordnungen, nach Einschätzung gemäß der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) oder des „Prüfbogens zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses“ (Anlage 2a) werden Personen in unserer Seelsorgeeinheit geschult und fortgebildet.

Grundlage hierfür ist das diözesane Curriculum. In der Regel besuchen zumindest diejenigen eine Präventionsschulung, die ein erweitertes Führungszeugnis abgeben.

Schulung von Beschäftigten im Dekanat Neustadt

Die Verrechnungsstelle Stegen stellt sicher, dass alle Beschäftigten unserer Seelsorgeeinheit geschult sind. In der Regel werden diese Schulungsmaßnahmen in regelmäßigem Zyklus von den Präventionsfachkräften der Erzdiözese angeboten. Die Teilnahmebescheinigung wird in der jeweiligen Personalakte abgelegt.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Präventionsfachkräfte und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen. Diese werden in der Regel durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt durchgeführt.

Schulung von ehrenamtlich tätigen Personen im Dekanat Neustadt

- Schulung der ehrenamtlich tätigen Personen im Bereich der Jugendarbeit des Dekanats: Schulungsformate der Kirchlichen Jugendarbeit in der Erzdiözese Freiburg oder adäquate Angebote anderer Träger
 - Gruppenleitergrundkurse
 - spezielle Schulungen (z.B. FreizeitleiterInnen, Verantwortliche für Wallfahrten)
- Schulung der im Dekanat ehrenamtlich tätigen Personen (außerhalb der Jugendarbeit):
 - Schulung durch „Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Prävention“ in den Kirchengemeinden des Dekanats. Die Termine sind untereinander abgestimmt und veröffentlicht.
 - Schulung auf Diözesanebene

Für die Seelsorgeeinheit Dreisamtal bzw. für das Dekanat Neustadt ist die hauptamtliche Ansprechperson für Prävention, Sr. Dr. Kerstin Kellermann, auch Multiplikatorin und schult in unterschiedlichsten Formaten für verschiedene Zielgruppen.

3.2 Analoge Anwendung auf Dritte

(Ziffer 3.1.3 RO-Prävention; §5 AROPräv)

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 2) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

3.3 Beschwerde-und Meldewege (Ziffer 3.4 RO-Prävention, §21 AROPräv)

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtung/Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

3.3.1 Ansprechpersonen der Kirchengemeinde

In unserer Kirchengemeinde haben wir Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten zur Verfügung stehen und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind bzw. sein könnten. In unserer Seelsorgeeinheit sind dies:

- Hauptamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Seelsorgeteam, Katholisches Pfarramt St. Gallus, Kirchplatz 6, 79199 Kirchzarten
Sr. Dr. Kerstin Kellermann (osf),
E-Mailadresse: sr.kerstin@kath-dreisamtal.de
Telefon: 07661 - 90 598 62 (Büro Oberried)
Diensthandy: 0175 -65 005 88
- Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt:
Herr Matthias Halsch
E-Mailadresse: praevention@kath-dreisamtal.de

Die Ansprechpersonen sind spezifisch für ihre Aufgaben qualifiziert. Im Bedarfsfall benennen sie diskret darüber hinaus externe Fachkräfte zur Beratung und Begleitung, wenn sich Ratsuchende oder Betroffene aus unserer Kirchengemeinde bevorzugt oder ausschließlich auf diesem Wege Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir zudem auf unserer Homepage, durch ausliegende Flyer und auf Plakaten, die wir an den Kirchorten und in Gemeindeeinrichtungen aushängen.

3.3.2 Referentin für Intervention im Ordinariat

Die zentrale Aufgabe der Referentin für Intervention ist die Vermittlung von Schutz und Hilfe für Betroffene sowie deren Koordination. Es ist das Ziel unserer Interventionsarbeit bereits erfolgte sexualisierte Gewalt aufzuarbeiten, hier Hilfe zu leisten sowie weitere Übergriffe zu unterbinden.

Frau Petra Rambach

Erzbischöfliches Ordinariat, Büro des Generalvikars, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

E-Mailadresse: petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

Telefon: 0761 – 2188 212

3.3.3. Externe, unabhängige Ansprechpersonen

Die Mitarbeiterinnen der Anwaltskanzlei Dr. Musella & Kollegen unterliegen ausnahmslos den gleichen strengen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie die internen Ansprechpersonen.

Frau Dr. Angelika Musella und Frau Sybille Kuthe

Güntertalstraße 49, 79102 Freiburg

E-Mailadresse: sekretariat@musella-collegen.de

Telefon: 0761 – 703 980

3.3.4. Ombudsstelle: Anonyme Meldewege/Digitales Hinweisgebersystem

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebern verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgeber vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann.

Diese Möglichkeit soll die direkte Meldung an Leitungspersonen usw. als schneller und effizienter Weg nicht ersetzen, aber als zusätzliche Option und Ergänzung für eine geschützte Meldung dienen. Bei der berufenen Ombudsperson können Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und auch Außenstehende vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen geben. Die Identität darf nur mit Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweisgebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden (<http://www.ebfr.de/ombudsstelle>).

Frau Elke Hall

Juristischer Fachdienst, Rechnungshof für die Erzdiözese Freiburg, Kartäuserstraße 47, 79102 Freiburg

E-Mailadresse: elke.hall@rechnungshof.de

Telefon: 0761 – 13791-201

3.3.5. Regionale Präventionsfachkraft

Die Präventionsfachkraft für das Dekanat Neustadt ist nach § 20 AROPräv:

Frau Petra Guschker

Erzbischöfliches Ordinariat, HA 06 – Grundsatzfragen, Strategie und Kommunikation, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg

Diensthandy: 0163-7818169

E-Mailadresse: petra.guschker@ordinariat-freiburg.de

Die aktuelle Liste aller Kontaktdaten im Rahmen des Beschwerde- und Meldesystems befindet sich im Anhang als Anlage 7.

3.3.6 Handlungsleitfäden

Von Seiten der Diözese wurden Handlungsleitfäden erarbeitet, die übernommen sind und allen Beschäftigten (Anlage 8a) und ehrenamtlich Tätigen (Anlage 8b) in der Einarbeitung bekannt gemacht werden.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden auch in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich tätigen Personen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen, sexualisierter Gewalt, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Taten.

Kinder, Jugendliche, Eltern/Personensorgeberechtigte und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten alters- und entwicklungsangemessene Informationen zu ihren Rechten, den vereinbarten Regeln, den Verhaltenskodizes und zum Beschwerdemanagement.

3.4 Einbindung der Prävention in unsere Regelwerke

3.4.1 Öffentlichkeitsarbeit (§3 AROPräv)

Uns ist es wichtig, dass unsere Präventionsmaßnahmen nach außen und nach innen transparent sind. Deshalb veröffentlichen wir das Schutzkonzept, Ansprechpersonen und weitere Unterstützungsmöglichkeiten bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang u.a. auf der Homepage.

In unserer Kirchengemeinde und in den Einrichtungen wird durch Plakate, Flyer, Hinweise im Pfarrbrief u.a.m. auf das Thema Prävention gegen und Intervention bei sexualisierte(r) Gewalt hingewiesen und auf präventionsrelevante Info-Veranstaltungen, Schulungen und Fortbildungen.

3.4.2 Qualitätsmanagement (Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention)

Das Institutionelle Schutzkonzept ist fester Bestandteil der jeweils aktuellen Pastoralkonzeption und der Evaluation. Bei Bedarf, zumindest jedoch einmal während seiner Amtszeit, wird das Thema Prävention im Dekanatsrat behandelt und mindestens einmal jährlich im Pfarrgemeinderat der Kirchengemeinde. Eine regelmäßige Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzepts und eine Aktualisierung der Schutz- und Risikoanalyse – etwa bei Wegfall oder Neueinrichtung von Gruppen – tragen zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich bei. Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept und unsere Präventionsmaßnahmen regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre - überprüft und weiterentwickelt werden. Außerdem verpflichten wir uns, im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

4. Beschluss

Der Pfarrgemeinderat verabschiedet das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der kirchlichen Ordnungen und gesetzlichen Vorgaben. Er beauftragt den Vorstand, den Stiftungsrat, die Leitung der Seelsorgeeinheit, das Seelsorgeteam und die oben genannten Ansprechpersonen der Kirchengemeinde Dreisamtal mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die Seelsorgeeinheit Dreisamtal auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Verabschiedet in der Sitzung des Pfarrgemeinderats am 25.07.2024

Johannes Frische

.....

Unterschrift Leitender Pfarrer
Johannes Frische

Stefan Eschbach

.....

Unterschrift Pfarrgemeinderatsvorsitzender
Stefan Eschbach

5. Anlagen

Anlage 1	Tabelle „Tabellarische Übersicht der Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen (...)“; Prävention (kath-dreisamtal.de)
Anlage 2	Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“; Prävention (kath-dreisamtal.de)
Anlage 2a	Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 3	Selbstauskunftserklärung (Anlage 3 zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 4a	Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte (Anlage 2a zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 4b	Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2b zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 4c	Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten (Anlage 2c zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 4d	Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Kirchengemeinden im Dekanat Neustadt
Anlage 5	Verfahrensablauf zur Einsichtnahme Erweiterter Führungszeugnisse für ehrenamtlich Mitarbeitende; Prävention (kath-dreisamtal.de)
Anlage 6a	Bescheinigung für die Gebührenbefreiung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses; Prävention (kath-dreisamtal.de)
Anlage 6b	Umschlag zur Einsendung des Führungszeugnisses; Prävention (kath-dreisamtal.de)
Anlage 6c	Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten (Anlage 4 zur AROPräv); www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 7	Liste der Kontaktadressen; www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 8a	Handlungsleitfaden für Hauptberufliche; www.ebfr.de/praevention-material
Anlage 8b	Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche; www.ebfr.de/praevention-material